

Notwendigkeit eines Kulissenlagers für das Theater Erlangen

Die Bühne im Markgrafentheater verfügt bisher über keinerlei Neben Bühnen oder Lagerflächen. Diese sind jedoch in der Veranstaltungsstättenverordnung und der UVV gefordert:

VStättV

§ 21 Werkstätten, Magazine und Lagerräume

(2) Für das Aufbewahren von Dekorationen, Requisiten und anderem brennbaren Material müssen eigene Lagerräume (Magazine) vorhanden sein.

BGV C1 , Unfallverhütungsvorschrift Bühne und Studios

Die Lagerung sämtlicher, täglich benötigter Standard-Bauteile wie Podeste, Zargen, Gerüstbaumaterialien, Traversen, Holzplatten findet jedoch bisher ordnungswidrig in der Unterbühne oder im Freien statt.

Diese Konstruktionselemente werden grundsätzlich bei allen Arten von Veranstaltungen (Eigenproduktionen, Gastspiele, Festivals) eingesetzt.

Die Verordnung fordert für Lager brandschutztechnisch klar getrennte Räume:

§ 4

(4) Werkstätten, Magazine und Lagerräume sowie Räume unter Tribünen und Podien müssen feuerbeständige Trennwände und Decken haben.

§ 12 Lagerräume

Für das Abstellen und Lagern von Gegenständen und Materialien müssen ausreichend bemessene Stellflächen und geeignete Räume vorhanden sein.

§ 22

(2) Auf den Bühnenerweiterungen dürfen Szenenaufbauten der laufenden Spielzeit nur bereitgestellt werden, wenn die Bühnenerweiterungen durch dichtschießende Abschlüsse aus nichtbrennbaren Baustoffen gegen die Hauptbühne abgetrennt sind.

Die Lagerung der Bühnenpodeste und Zargen im externen Lager („Kempe-Halle“) würde tägliche LKW-Transporte und einen zusätzlichen Personalaufwand von 4 Personen für 2-3 Stunden täglich bedeuten. Dieses Personal haben wir nicht! Das Lagern im Freien ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes der Bühnenarbeiter, die mit nassen und im Winter angefrorenen, schweren Aluminium- und Stahlbauteilen hantieren müssen, nicht weiter vertretbar. Der Untergrund ist zudem nicht befestigt und bei Nässe rutschig. Hier besteht eine nicht hinnehmbare Unfallgefahr. Die Bühnenteile werden außerdem verschmutzt und erleiden Witterungsschäden.

Hierzu steht in der BGV C1 Unfallverhütungsvorschrift Bühne und Studios:

§ 23 Umgang mit Gegenständen

Durch das Bereitstellen, Stapeln, Bewegen und Transportieren von Gegenständen und Materialien dürfen Versicherte nicht gefährdet werden.

Dies kann derzeit beim Lagern und Transport der Bühnenteile über die schmale Treppe ins Freie nicht gewährleistet werden.

Die Erstellung des vom Theater vorgeschlagenen Lagerbaus ist für den ordnungsgemäßen Betrieb zwingend erforderlich.

Die Arbeitsbedingungen der Bühnentechniker im Markgrafentheater bezüglich Unfall- und Gesundheitsschutz sind nicht zumutbar.

Dem Betreiber sollte klar sein, dass dieser kleine Anbau nicht mehr als eine Notmaßnahme sein kann, um die Beispielbarkeit des Theaters kurzfristig zu gewährleisten. Für eine langfristig effizient beispielbare Bühne sind weitere Umbaumaßnahmen erforderlich.

Es ist unverständlich, dass der Betreiber hier seit Jahren nichts unternommen hat, um die Bühne in einen vorschriftsmäßig beispielbaren Zustand zu bringen.

Der technische Leiter teilt mit, dass er die Verantwortung der Arbeitssicherheit sowie die Aufrechterhaltung des Bühnenbetriebs ohne Kulissenlager nicht mehr übernehmen kann.